

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

7 (31.1.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 11463. A. Verleihung der Beamteneigenschaft an die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Eisenbahnverwaltung.	Nr. 12119. B. Fahrberichte.
	Nr. 12064. C. Uebergang der Reisenden von einer Strecke auf eine andere.
	Nr. 10418. C. Einfuhr von Ziegen nach Belgien.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 10827. E. Aufstellung des Materialtarifs.
Nr. 12809. C. Gewerbeausstellung in Basel.	Nr. 11601. E. Bedarf und Abgabe von Grofsolin.
Nr. 10230. B. Belastungs-Verzeichniß.	Nr. 10478. B. Berichtigung des Verzeichnisses der bahndienstlichen Fernsprechstellen.
Nr. 12071. B. Fahrplan.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 11463. An die Herren Generaldirektor und Generalinspektor.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft an die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Eisenbahnverwaltung betreffend.

Nachstehend werden die bezüglich der Verleihung der Beamteneigenschaft an die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der diesseitigen Verwaltung maßgebenden Bestimmungen bekannt gegeben.

I.

1. Die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen können, wenn sie nicht die Vorbildung der Eisenbahngehilfen besitzen und auch nicht als Militärarmwärter mit Civilversorgungsschein in die Eisenbahnverwaltung eingetreten sind, frühestens nach 5 Jahren (Probendienstzeit) von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo sie in eine budgetmäßig genehmigte Gehilfenstelle eingetreten sind, die Beamteneigenschaft erlangen (vergleiche landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1890 § 5 und 6 und Anlage A Ziffer IV 3).

2. Die genannten Gehilfen erhalten in der Regel die Beamteneigenschaft erst dann, wenn sie Aussicht auf etatmäßige Anstellung erlangen, womit sie auch aus der Versicherungspflicht zur Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse ausscheiden. (Vergl. § 3 der Vollzugsvorschriften für die Dienstvorsteher und Stationskassentechner zu den Satzungen bezw. Statuten dieser beiden Kassen und insbesondere Anhang.)

3. Wird diesen Gehilfen die Beamteneigenschaft nicht gleich nach Ablauf der Probendienstzeit, sondern erst später und gleichzeitig mit der etatmäßigen Anstellung verliehen, so wird die Beamteneigenschaft auf den Zeitpunkt zurückdatirt, auf welchen sie hätte verliehen werden können.

4. Die Versicherungspflicht zu der Betriebskrankenkasse und der Arbeiterpensionskasse bleibt bestehen bis zu der Zeit, wo thatsächlich die Verleihung der Beamteneigenschaft ausgesprochen wird. Erst von diesem Zeitpunkt ab oder, wenn die Beamteneigenschaft von einem späteren Datum ab beginnt, erst von da ab hört die Versicherungspflicht auf. Gehilfen, die als berechtigte Mitglieder bei der einen oder anderen dieser Kassen verbleiben, haben dann die vollen statutenmäßigen Beiträge zu zahlen. Ueber die freiwillige Versicherung und die Vortheile einer Fortsetzung der Versicherung in den beiden Kassen ist zu vergleichen Anhang lit. B zu obigen Vollzugsvorschriften.

5. Die Verleihung der Beamteneigenschaft ändert an der Anciennetät der Gehilfen nichts. Gehilfen, die erst zu der Zeit die Beamteneigenschaft erlangen, wo auch ihre etatmäßige Anstellung thunlich ist, stehen den gleichalterigen und dienstjüngeren Gehilfen, die die Beamteneigenschaft schon früher erhalten haben, nicht nach; dagegen haben jene den Vortheil der Pflichtversicherung in der Betriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse.

II.

Die Büroangehilfen erlangen nur dann die etatmäßige Anstellung als Bureauassistent — gegebenenfalls auch zuerst als Kanzleiassistent —, wenn sie eine längere Reihe von Jahren (mindestens 12 Jahre) sich als besonders tüchtig, im gesammten Abfertigungsdienst als gut verwendbar erwiesen und gutes Verhalten an den Tag gelegt haben.

III.

Die Kanzleigehilfen, die gut befähigt sind und im Kanzleidiens bei der Generaldirektion Verwendung finden können, werden bei guter Leistung und gutem Verhalten in der Regel frühestens nach einer Dienstzeit von 10 Jahren als Kanzleiassistenten angestellt. Im Uebrigen finden Kanzleigehilfen auch als Bureauassistenten etatmäßige Anstellung, wenn sie den an einen Bureaubeamten zu stellenden Anforderungen: selbständiges Arbeiten, Zuverlässigkeit, Gewandtheit auch in der schriftlichen Darstellung entsprechen. Die zu stellenden Anforderungen richten sich nach der Art der Verwendung.

IV.

Die Rechnungsgehilfen, die eine Verwendung wie die Bureau- und Kanzleigehilfen finden, haben in gleichem Umfang wie diese Aussicht auf etatmäßige Anstellung. Die in dem Büreaudienst der Werkstätten als Kanzlei- und Rechnungsgehilfen eingestellten Gehilfen haben im Allgemeinen keine Aussicht auf etatmäßige Anstellung, da die Rechnungsführer-(Werkführer-)stellen den Militäramvätern vorbehalten sind. Wenn indessen die Verwaltung aus dienstlichen Rücksichten, besonders dann, wenn die Besetzung einer freien Rechnungsführerstelle dringlich ist und daher ein im Dienste bereits gut eingearbeiteter Beamter verwendet werden muß, einen erst in die Verwaltung einzuberufenden Militäramväter nicht berücksichtigen kann, so kann auch ein im Werkstättenrechnungsdienst erfahrener Kanzleigehilfe als Rechnungsführer angestellt werden. In einem solchen Falle wird den Militäramvätern, die auf Anstellung als Rechnungsführer

abheben, in der Art Rechnung getragen werden, daß ein solcher in die dadurch frei werdende Kasse- und Rechnungsgehilfenstelle einzusetzen kann mit Aussicht auf etatmäßige Anstellung bei der nächsten geeigneten Gelegenheit.

Karlsruhe, den 25. Januar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

F. B.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Aufschlag.

Nr. 12809. C. Den Stationen zwischen Freiburg und Waldshut wird von der Basler Gewerbeausstellung ein Plakat zugehen, welches in den Wartesälen auszuschlagen und nach Schluß der Ausstellung alsbald wieder zu entfernen ist.

Belastungsverzeichnis.

Nr. 10230. B. Zum Belastungsverzeichnis Ausgabe 1899 ist der II. Nachtrag erschienen und wird den Dienststellen, welche im Besitze dieses Verzeichnisses sind, zur Berichtigung und Ergänzung demnächst zugehen.

Fahrplan.

Nr. 12071. B.

a. Auf Seite 45 der Wartezeiten-Tabelle ist die Wartezeit des Zugs 132 in Neckarelz auf Zug 103 von Eberbach zu streichen.

b. An Montagen (Ostermontag ausgenommen) — erstmals am 28. Januar l. J. — verkehrt auf der Strecke Jagstfeld-Mannheim folgender Viehzug Nr. 120 a:

Jagstfeld	ab 520	Fahrz. G
Rappenaui	San 542	
	lab 544	
Babstadt	San 552	
	lab 554	
Grombach	San 606	
	lab 608	
Steinsfurt	San 622	
	lab 624	
Sinsheim	San 631	
	lab 634	

Goffenhelm	San 642	
	lab 644	
Zuzenhausen	San 652	121
	lab 658	X
Neckesheim	San 705	
	lab 708	
Mauer	San 714	
	lab 715	
Bammenthal	San 722	
	lab 724	
Neckargemünd	San 733	
	lab 734	
Heidelberg Karlsruh.	San 748	
	lab 751	
Heidelberg Hptbhf.	San 758	
	lab 805	102
Friedrichsfeld	durch 820	
Mannheim Hptbhf.	an 833	

Locomotive und Wagenwärter zu diesem Zuge sind von Großh. Maschineninspektor, Zugführer und Bremser von Großh. Betriebsinspektor in Heidelberg zu stellen.

Die graphischen Fahrpläne und das Dienstfahrplanbuch sind hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Ferner ist im Dienstfahrplanbuche nachzutragen: bei Zug 121 bei Station Zuzenhausen 120c, bei Zug 751 bei Station Neckesheim 120c, bei Zug 102 bei Station Heidelberg Hptbhf. 102

Jahrberichte.

Nr. 12119. B. In den Fahrberichten über Züge, die gemäß den Bestimmungen unter Ziffer II der Vorbemerkungen zur Wartezeitentabelle ausgeführt werden, ist künftig außer den nach § 74 (2) f der F.-B. durch den

dienstthuenden Stationsbeamten zu vollziehenden Einträgen auch anzugeben, ob von der vorliegenden, an der betr. Zugverbindung beteiligten fremden Verwaltung ebenfalls ein Vor- und Nachzug gefahren wurde, sowie um welche Zeit diese Züge eingetroffen sind.

In den Fahrdienst-Vorschriften ist bei der erwähnten Bestimmung hiervon Vormerkung zu machen. Die Groß- Betriebsinspektoren werden den Vollzug bei Vorprüfung der Fahrberichte überwachen.

Personenverkehr.

Nr. 12064. C. Reisende des Zugs 11 mit Fahrtausweisen nach Durlach können auf der Strecke Karlsruhe-Durlach außer dem Zug 34 auch die Züge 246a und 82, sowie 48, falls dieser verspätet ist, ohne Zuzahlung benützen.

Unter I, 6, Seite 10 der Beförderungsvorschriften ist hiervon Vormerkung zu machen.

Tierbeförderung.

Nr. 10418. C. In Abänderung der Verfügung Nr. 136246. C. von 1900 (B. Bl. Nr. 75) wird bekannt gegeben, daß die Einfuhr von Ziegen nach Belgien über Sterpenich nur am zweiten Tage vor den Jahrmärkten in Binche, am Vorabend vor den Jahrmärkten in Neuschâteau und Ciney und an dem auf einen Jahrmarkt in Diebenthofen folgenden Tage nach Ankunft der Züge 9505 und 9819 in Sterpenich erfolgen darf.

Bei der erwähnten Verfügung ist hiervon Vormerkung zu machen.

Materialsachen.

Nr. 10827. E. Im Material-Tarif für 1901 ist die Material-Art bei M.-Nr. 822/823 zu ändern in Be, bei M.-Nr. 870 in W und bei M.-Nr. 871 in Be.

Nr. 11601. E. Die mit Verfügung Nr. 47170. R. letzter Absatz B. Bl. 1892 Seite 104 bzw. Nr. 1117. R. letzter Absatz, B. Bl. 1894 Seite 4, angeordnete Führung und Vorlage der Nachweisungen über Bestellung und Verbrauch von Grofsolin seitens der Vertheilungsstellen hat künftig zu unterbleiben.

Bei den erwähnten Verfügungen ist hiervon Vormerkung zu machen.

Fernsprechwesen.

Nr. 10478. B. Im Verzeichniß der bahndienstlichen Fernsprechstellen sind folgende Sprechstellen nachzutragen:

Für Heidelberg.

Nr. 26 Plazausseher, Curve.

Nr. 25 Telegraphenmeister.

Für Mannheim.

Nr. 67 Baubüreau, Kleinfeldstraße.

Nr. 71 Betriebsinspektor, Kanzlei II.

Nr. 69 Rangirleiter, Rangirbahnhof II.

Nr. 70 Viehhof.

Nr. 68 Zweigbüreau, Bahnbauinspektor, Lindenhofstraße.

Für Karlsruhe.

Nr. 26 Oberingenieur Hardung.

Nr. 6 Werkführerbüreau der Montirungswerkstätte.

Für Karlsruhe, Generaldirektion.

Nr. 7 Zimmer Nr. 82/83 Elektrotechn. Büreau.

Nr. 47 Zimmer Nr. 5 Betriebskontroleur Mayer.

Für Doss.

Nr. 1 Amt Karlsruhe.

Nr. 2 Baden, Stationsamt.

Nr. 3 Büreau des Bahnmeisters.

Nr. 4 Güterabfertigung.

Nr. 5 Elektrische Centrale.

Nr. 6 Bahnverwalter.

Für Offenburg.

Nr. 18 Bahnmeister.

Nr. 19 Zweigbüreau Maschinen-Inspektor.

Nr. 14 Telegraphenmeister.

Nr. 15 Montirungswerkstätte.

Für Rehl.

Nr. 8 Wachtütte am westlichen Hafenufer.

Auf Seite 59 ist nachzutragen:

Verzeichniß

der Fernsprechstellen im Bahnhof Mastatt.

Nr. 1 Fernleitung Karlsruhe-Mastatt.

Nr. 2 Bahnbauinspektor.

Nr. 3 Güterexpedition.

Nr. 4 Bahnmeister.